

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Behandlungen zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität (Sexuelle-Orientierung-und-geschlechtliche-Identität-Schutz-Gesetz – SOGISchutzG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

22.11.2019

1 Einleitung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit, Behandlungen zu verbieten, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der homosexuellen oder bisexuellen Orientierung oder der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.

Nicht heterosexuelle Formen der Sexualität wie Homosexualität sind ebenso wie Transgeschlechtlichkeit weder pathologische Fehlentwicklungen noch psychische Erkrankungen. Sie sind Varianten der sexuellen Orientierung bzw. der geschlechtlichen Identität. Versuche der Umwandlung homosexueller in heterosexuelle Orientierung stellen daher genauso wie Versuche, die selbst empfundene Geschlechtsidentität zu verändern, keine professionell legitimierbaren Therapieziele in einer psychotherapeutischen Behandlung dar. Solche Behandlungen verstoßen gegen allgemein anerkannte medizinische oder psychotherapeutische Standards.

Diesem heutigen heilberuflichen Konsens ging ein langer und schwieriger politischer Emanzipationsprozess insbesondere der frühen homosexuellen und Transgender-Emanzipationsbewegung voraus. Erst das öffentliche Auftreten der Schwulen- und Lesbenbewegung gegen die Diskriminierung ihrer sexuellen Orientierung führte dazu, dass auch die Wissenschaft diesbezüglich ihre pathologisierende Einstellung änderte. 1973 wurde Homosexualität aus dem US-amerikanischen Handbuch der psychischen Störungen gestrichen (DSM). Danach dauerte es bis 1991, bis auch in der WHO-Klassifikation (ICD-10) Homosexualität nicht mehr als psychische Störung aufgeführt wurde. Transsexualität wurde gar erst in der im Mai 2019 verabschiedeten ICD-11 als Diagnosekategorie einer psychischen Erkrankung gestrichen. Diese Kategorisierungen haben mit dazu beigetragen, dass homosexuelle und transgeschlechtliche Menschen diskriminiert, stigmatisiert und Gewalt ausgesetzt waren und weiterhin sind – mit gravierenden Folgen für ihre psychische Gesundheit: Sie entwickeln häufiger depressive Erkrankungen, Angststörungen und Substanzmissbrauch und haben insbesondere als Jugendliche und junge Erwachsene ein erhöhtes Suizidrisiko.

Die Konversionsstrategien reichen von homonegativen Bemerkungen bis hin zu expliziten Behandlungen, die unmittelbar auf eine Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität abzielen. Solche Behandlungen sind mit den psychotherapeutisch-ethischen Prinzipien nicht vereinbar. Darüber hinaus sind gravierende negative Behandlungsfolgen von Konversionsbehandlungen belegt. Sie gefährden die psychische und physische Gesundheit der behandelten Menschen und kön-

nen zu Depressionen, Angsterkrankungen, selbstverletzendem Verhalten bis hin zu Suizidalität führen (Beckstead, 2012; Wagner & Rossel, 2006). Es stellt einen erheblichen Verstoß gegen das psychotherapeutische Berufsrecht dar, sollten Psychotherapeut*innen ein solches Verfahren anbieten. Das Berufsrecht gebietet neben der Ausübung der Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards Krankheiten vorzubeugen und zu heilen und Leiden zu lindern, dass Psychotherapeut*innen die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patient*innen, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung, zu achten haben. Die berufsrechtlichen Regelungen für Psychotherapeut*innen sind eindeutig und beschränken sich im Unterschied zu den geplanten Regelungen nicht auf eine Altersgruppe. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Regelung zum Verbot von „Konversionstherapien“ nicht zuletzt auch für Personen, die nicht approbiert sind und keinen berufsrechtlichen Regelungen unterliegen, von zentraler Bedeutung.

Das geplante Gesetz sendet darüber hinaus insbesondere ein wichtiges Signal in die Gesellschaft hinein, dass jede Form der Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität nicht hinnehmbar ist und wie bei den Konversionsbehandlungen gegebenenfalls auch einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegt.

2 Anwendungsbereich – Maßnahmen ohne medizinische Anerkennung (§ 1 Absatz 1)

Der Referentenentwurf gibt in § 1 Absatz 1 den Anwendungsbereich mit Behandlungen vor, die auf Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind. Behandlungen sind danach Maßnahmen, die am Menschen durchgeführt werden, um bestimmte physische oder psychische Wirkungen zu erzielen, ohne medizinisch anerkannt zu sein. Die Beschränkung des Verbotes auf Maßnahmen, die **nicht** medizinisch bzw. wissenschaftlich anerkannt sind, erweckt den Anschein, dass es durchaus Maßnahmen gibt oder geben könnte, deren Durchführung zulässig wäre, weil es sich dabei um wissenschaftlich anerkannte Verfahren handelt. Dies ist widersinnig, denn heterosexuelle Formen der Sexualität sind ebenso wie Varianten der Geschlechtsidentität weder pathologische Fehlentwicklungen noch psychische Erkrankungen, die einer Behandlung zur Änderung der sexuellen Orientierung oder der selbst empfundenen Geschlechtsidentität bedürfen. Eine medizinisch anerkannte Behandlung ist daher nicht vorstellbar. Mit der geplanten Formulierung könnte die Möglichkeit geschaffen werden, dass dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufende Behandlungen

unter dem Deckmantel einer vermeintlichen wissenschaftlichen Anerkennung angeboten werden. So wäre es danach beispielsweise möglich, wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden anzuwenden, die zur Behandlung bestimmter Erkrankungen, aber eben nicht für die Änderung der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität wissenschaftlich anerkannt sind.

Die BPtK empfiehlt nachdrücklich, den 2. Halbsatz in Absatz 1 Satz 2 zu streichen:

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für Behandlungen, die auf Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.

*Behandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die am Menschen durchgeführt werden, um bestimmte physische oder psychische Wirkungen **im Sinne des Satzes 1** zu erzielen, ~~ohne medizinisch anerkannt zu sein.~~*

3 Verbot der Durchführung bei Personen unter 18 Jahren (§ 2)

Änderungsbedarf sieht die BPtK bei den in § 2 formulierten Einschränkungen des Verbotes der Durchführung von Behandlungen auf Personen unter 18 Jahren. Jugendliche und junge Erwachsene sind besonders vulnerabel für Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen. Diese Altersstufe ist geprägt von der Identitätsfindung und gleichzeitig sind Jugendliche und junge Erwachsene sehr stark der Kontrolle und den Einflüssen anderer Personen wie Familienangehörigen und Peer-Groups ausgesetzt. Hieraus können starke emotionale Abhängigkeiten oder dysfunktionale Bewältigungsstrategien resultieren, die es den Betroffenen trotz ihrer geistigen Reife nicht ermöglichen, sich ausreichend von externen Einflüssen freizumachen, die ihnen entsprechende schädliche Behandlungen nahelegen, oder die internalisierten heteronormativen Einstellungen, mit denen die eigene sexuelle Orientierung oder selbst empfundene Geschlechtsidentität als nicht vereinbar wahrgenommen wird, ausreichend zu hinterfragen. Gerade deswegen müssen Jugendliche und junge Erwachsene vor den gefährdenden Einflüssen dieser schädigenden Behandlungen geschützt werden. Nach Ansicht der BPtK ist es daher nicht sachgerecht, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren aus dem Schutzzweck des Gesetzes auszunehmen, sofern sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben. Ganz besonders die 16- bis 18-Jährigen sind vor Konversionsversuchen zu schützen – auch wenn sie kognitiv einsichtsfähig

sind. Auch wenn grundsätzlich die geistige Einsichtsfähigkeit vorliegt, um die Bedeutung entsprechender medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlungen einzuschätzen, können der gesellschaftliche oder familiäre Druck ebenso wie religiöse oder moralische Wertvorstellungen dazu führen, dass junge Erwachsene sich trotz ihrer geistigen Einsichtsfähigkeit für eine schädliche „Konversionstherapie“ entscheiden.

Aus dem gleichen Grund ist die Altersgrenze von 18 Jahren nach Ansicht der BPTK nicht angemessen. Der Schutz junger Erwachsener in ihrer Identitätsfindung vor gefährdenden Einflüssen muss vorgehen. Hier besteht ein ähnlicher Schutzbedarf wie bei Minderjährigen. Die BPTK sieht zwar, dass das Selbstbestimmungsrecht auch einen jeden ermächtigt, sich selbst schädigen zu können. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass kein vollumfassendes Verbot im Gesetz aufgenommen wird. Jedoch sollten jedenfalls Jugendliche und junge Erwachsene besonders geschützt werden und „Konversionstherapien“ bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 21 Jahren verboten sein. Auch junge Erwachsene, die schon volljährig sind, sind besonders schutzbedürftig. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII werden in der Regel nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt. In Anlehnung an diese Altersgrenze sollte auch ein grundsätzliches Verbot von „Konversionstherapien“ für Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, in diesem Gesetz aufgenommen werden.

Die BPTK schlägt daher folgende Änderung vor:

§ 2

Verbot der Durchführung von Behandlungen

~~(1)~~ *Es ist untersagt, Behandlungen im Sinne von § 1 Absatz 1*

- 1. an einer Person unter ~~18~~ 21 Jahren durchzuführen oder*
- 2. an einer Person durchzuführen, deren Einwilligung zur Durchführung der Behandlung unter einem Willensmangel leidet.*

~~(2) Das Verbot nach Absatz 1, Nummer 1 gilt nicht, sofern die Behandlung an einer Person mit vollendetem 16. Lebensjahr durchgeführt wird, die über die erforderliche Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung verfügt.~~

4 Werbeverbot (§ 3)

Auch das Werbeverbot sollte nach Ansicht der BPtK entsprechend verschärft werden. Kritisch ist insbesondere, dass es möglich sein soll, Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Behandlung anzubieten. Auch hier ist der Schutz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen höher zu bewerten als das Interesse, diesen solche Angebote zu unterbreiten. Nach Ansicht der BPtK sollte eine Werbung und Vermittlung unabhängig davon, ob dies öffentlich oder privat geschieht, immer verboten sein. Davon ausgehend, dass die sogenannte „Konversionstherapie“ bei Personen bis zu einem Alter von 21 Jahren in keinem Fall erlaubt ist, betrifft dies auch das Anbieten einer solchen.

Die BPtK schlägt daher folgende Änderung vor:

§ 3

Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns

- (1) *Es ist untersagt, für eine Behandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 ~~an Personen unter 18 Jahre~~ zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln. ~~Es ist nicht untersagt, einer Person im Sinne des § 2 Absatz 2 eine Behandlung anzubieten.~~*
- (2) *Es ist untersagt, ~~öffentlich für eine Behandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 an Personen, die 18 Jahre oder älter sind, zu werden, diese öffentlich anzubieten oder zu vermitteln.~~ Abweichend von Absatz 1 ist das nicht-öffentliche Anbieten einer Behandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 an eine Person ab 21 Jahre nicht untersagt.*